

Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
Band: 34 (1969)
Heft: 1

Artikel: Wie ein Münschensteiner Gutsbesitzer Geschichte machte : eine sonderbare Begebenheit aus dem 17. Jahrhundert
Autor: Würgler, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-859525>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

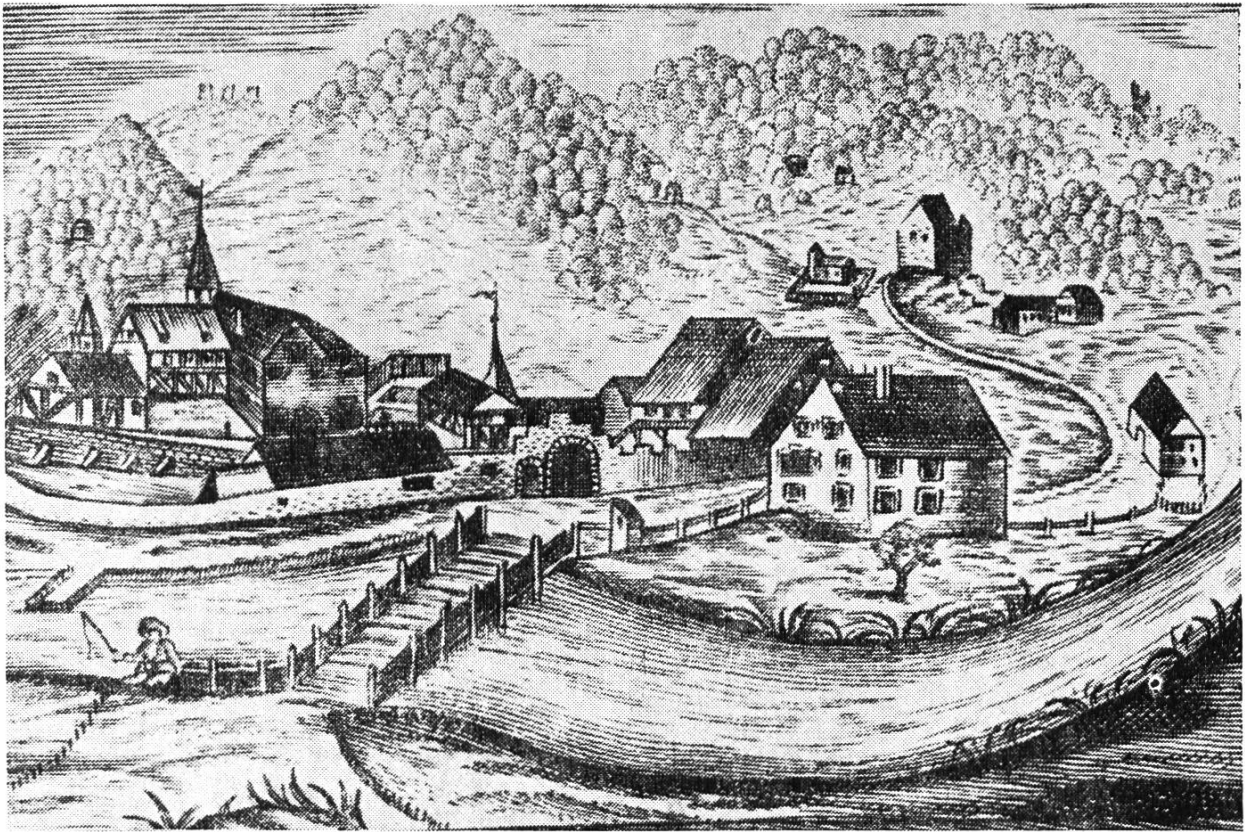
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Bruckgut und Zollhaus bei Münchenstein im 17. Jahrhundert. Kupferstich eines Anonymus.
Bildersammlung Wack. K 48 im Staatsarchiv Basel.

Wie ein Münchener Gutsbesitzer Geschichte machte

Eine sonderbare Begebenheit aus dem 17. Jahrhundert, erzählt
von *Ernst Würgler*

Die Anerkennung der Unabhängigkeit der Schweiz vom deutschen Reich durch den westfälischen Friedenskongress war für die Eidgenossenschaft der bedeutendste völkerrechtliche Akt des 17. Jahrhunderts. Wir wissen, mit welchem Geschick der grosse Basler Bürgermeister *Johann Rudolf Wettstein* (1594—1666) seine Vermittlerrolle zwischen den Kriegsparteien und seine Mission als Gesandter der Eidgenossenschaft ausübte und welch sympathischer Eindruck die schlichte Würde des «Schweizerkönigs» bei der illustren Gesellschaft der kaiserlichen, königlichen und fürstlichen Würdenträger hinterliess.

Allein, die Funktion eines Vermittlers und seine Mission als Vertreter der Eidgenossenschaft am Kongress war dem verdienstvollen Basler Staatsmann erst im Verlaufe der Verhandlungen in Münster und Osnabrück zugewiesen worden; sein ursprünglicher Auftrag war ein ganz anderer: er sollte versuchen, die den Handel der Basler Kaufleute lähmenden Verfügungen des deutschen Reichskammergerichtes unwirksam zu machen. Gegenüber dem späteren, ge-

wichtigeren politischen Erfolg des Basler Magistraten ist die geschichtliche Erinnerung an den primären Auftrag verblasst, doch sind die Umstände, die zur Arretierung von Schweizer, insbesondere von Basler Kaufmannsgut in Deutschland führten, so kurios, dass man die Begebenheiten, die in die zwanziger Jahre und auf einen Gutsbesitzer in Münchenstein zurückgehen, mit Interesse verfolgen wird. Sie führen uns freilich in eine Geisteswelt, die der unseren fremd ist. Sie versetzen uns in das Zeitalter des Absolutismus, der unantastbaren Autorität der Kirche und der Ära einer mystischen Denk- und Vorstellungswelt, die sowohl den christlichen Glauben als den dunkelsten Aberglauben gelten liess.

Das spätbarocke, prächtige Land- und Gutshaus «*Bruckgut*» rechtsseitig der Birs in Münchenstein, hatte eine oder mehrere Vorgängerinnen. Das vorstehende Bild vermittelt eine Ansicht des Gutes im 17. Jahrhundert. Um 1622 gehörte das «guet an der brucke» einem Basler Gelehrten, dem 1580 in Basel geborenen Professor der Jurisprudenz *Melchior Ab Insula*. Er stammte väterlicher- wie mütterlicherseits von Genueser Adeligen ab, die im Grosshandel und als «guetferker» (Spediteure) tätig waren. Die Familie Ab Insula (auch de Insola oder de L'Isola geschrieben) dürfte in den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts nach Basel gezogen oder — als Glaubensverfolgte — geflüchtet sein. Sie trat während des Strassburger Aufenthalts Johann Calvins, also frühestens 1541, zum Calvinismus über, unterhielt aber schon Jahrzehnte früher Handelsbeziehungen mit Basel. Ein Ratserlass (Zollreduktion) nennt die Ab Insula 1512 und da ein *Francesco Ab Insula* 1575 «Kieser» der Basler Zunft zur Mägd wurde, muss dieser schon längere Zeit das Basler Bürgerrecht besessen haben. Francesco Ab Insula wird als Kriegslieferant Karls V. genannt. Um 1580 besaßen die Ab Insula einen Handelshof am Blumenrain sowie Liegenschaften und Land in der St. Johannvorstadt und zwischen Aeschen- und St. Albantor. Sie waren ziemlich begütert. Das geht aus einer Schenkung Professor Ab Insulas an die Stadt Basel hervor. Die Stadt legte zu Beginn des Dreissigjährigen Krieges Befestigungsanlagen (die erweiterten Stadtmauern) an und benötigte hiezu Geld und Land. Ab Insula wurde mit seiner Schenkung von Land im Werte von 200 Gulden nur noch von den reichsten Baslern (Lux Iselin, Rud. Fäsch und Dr. Burckhardt) übertroffen.

Im gleichen Jahre, 1622, erwarb Prof. Melchior Ab Insula das «*Bruckgut*» in Münchenstein, doch ist — obschon er 1625 den «Wucherstier» der Gemeinde Münchenstein halten sollte — nicht mit Sicherheit zu ermitteln, ob er im Bruckgut oder in der Stadt gewohnt hat. Er nahm jedenfalls einen Wundarzt und Barbier, *Reinhard Ruggraf*, bei sich auf, nicht ahnend, dass ihm daraus grosse Misshelligkeiten erwachsen würden. Von Ruggraf, einem von Rheinfelden gebürtigen Basler, wird berichtet, er sei «wohl belesen» (gebildet) und «in der Heiligen Schrift belehrt». Prof. Ab Insula wurden glänzende Geistesgaben, reiche Gelehrsamkeit und Belesenheit nachgesagt. Sein

sittlicher Ernst (*morum gravitas*) wird hervorgehoben und berichtet, er habe nichts geduldet, was seiner «abgemessenen Hoheit, seiner sonderbaren Eleganz, seiner Würde und Vornehmheit zuwider» gewesen wäre. In welchem Verhältnis Ruggraf zu Ab Insula stand, lässt sich nicht klar ermitteln; die beiderseitigen Geistesgaben sprechen aber für ein freundschaftliches Verhältnis.

Ruggraf seinerseits pflegte Umgang mit einem Berufs- und Zunftkollegen, dem Chirurgen *Ludwig Meyer* von Basel (Chirurgen, Wundärzte und Barbieri gehörten derselben Zunft, der Zunft zum goldenen Stern an). 1624 wurde der Wundarzt Reinhard Ruggraf verhaftet. Er habe seinen Zunftbruder, Ludwig Meyer und dessen Frau behext und bezaubert, wurde ihm vorgeworfen, so dass «die ehrliche» (d. h. ehrbare) Frau Meyer mit Ruggraf ein Liebesverhältnis eingegangen sei und die Ehe gebrochen habe; der Chirurg Meyer aber sei durch Zauberei des Ruggraf «wahnsinnig gemacht» und am 5. März 1624 veranlasst worden, das Bruckgut des Herrn Ab Insula zu kaufen (oder zu tauschen), wobei Meyer «auf das Unverantwortlichste» übervorteilt worden sei. Ein verworrener Tatbestand!

Der aufgeklärte Leser wird mit dem Verfasser in der Meinung übereinstimmen, ein Ehebruch sei keine Hexerei und auch ein unüberlegter Tausch oder Kauf komme ohne jegliche Zauberei gelegentlich zustande¹. Das Malefizgericht aber, vor welchem sich Reinhard Ruggraf zu verantworten hatte, kam auf Grund von unter Folterungen gemachten Aussagen zum Schluss: Ruggraf sei «ein tückischer, böser Heuchler, Ehebrecher und Zauberer». Es machte kurzen Prozess: schon wenige Wochen nach dem Kauf oder Tausch des Bruckgutes wurde die Untersuchung gegen Ruggraf abgeschlossen, das Urteil gefällt und unmittelbar vollzogen: Ruggraf wurde geköpft, sein Leib verbrannt!

Die Angehörigen und Freunde des Ludwig Meyer klagten nun vor dem Universitätsgericht gegen Professor Ab Insula. Sie forderten die Rückgängigmachung des Bruckgutverkaufes (bzw. Tausches). Das Universitätsgericht stützte sich auf das Urteil des Malefizgerichtes und hob den Kauf bzw. Tausch auf, ebenso das ordentliche, weltliche Appellationsgericht, an welches Ab Insula den Prozess weiterzog². Kann man es dem vornehmen Gelehrten verargen, wenn er sich gegen diese empörende Rechtsprechung auflehnte? Er, der wohlbelesene Jurist und Calvinist, mochte der zeitgenössischen Hexen- und Zauberei lehre wie dem inquisitorischen Gerichtsverfahren gegenüber längst skeptisch und, über seine Zeit hinaus, durch die Hugenottenliteratur aufgeklärt worden sein; zweifellos muss er die bedenklichen, allzu menschlichen Verfahrensmängel der beiden Prozesse erkannt haben. Er gab nach fünfzehnjähriger Lehrtätigkeit seinen Basler Lehrstuhl auf, reiste unmittelbar nach den Prozessen von Basel weg und verklagte den Rat zu Basel 1625 beim deutschen Reichskammergericht zu Speyer.

Er wurde Berater und Bevollmächtigter des Landgrafen von Hessen, erhielt auch das hessische Bürgerrecht und kündete 1628 von Paris aus dem Rate zu Basel sein Basler Bürgerrecht auf. Für Ab Insula mochte die Bürgerrechtskündigung eine prozessformale Notwendigkeit gewesen sein (als Basler Bürger hatte er zweifellos wenig Aussicht mit seiner Klage vor dem Reichskammergericht durchzudringen), der Rat von Basel dagegen erblickte in der Bürgerrechtskündigung eine unerhörte Beleidigung; er zitierte Ab Insula nach Basel, forderte von diesem, wie von einem Untertan, die Manumission³ und belegte, als Ab Insula in Basel nicht erschien, dessen Güter in Münchenstein und Basel mit Arrest, den Abwesenden mit einer Busse von 100 Silbermark (heutiger Wert über 1000 Franken) und verlangte den Rückzug der Klage vor dem Reichsgericht⁴.

Allein, das Reichskammergericht zu Speyer schützte die Klage Ab Insulas und verfügte 1628: es sei «den Baslern und Angehörigen, was sie auswärts an Zinsen, Zehnten und Gefällen einzuziehen hätten, weder Heller, noch Pfennig verabfolgen zu lassen, bis Ab Insula vollständige Genugtuung widerfahren». Mit anderen Worten: die ausländischen Guthaben der Basler Gutsbesitzer wurden beschlagnahmt. Besonders eifrig scheint sich das Reichskammergericht um die Eintreibung der Zinsen, Zehnten und Gefälle der Basler Güter im Elsass und im Badischen aber nicht bemüht zu haben, denn Ab Insula wurde Berater des Schwedenkönigs, dann Bevollmächtigter des Königs von Frankreich, ohne dass er vollständige Genugtuung erlangt hätte. Als er 1644 starb, musste seine Witwe den Prozess weiterführen.

Das Beispiel Ab Insulas gab nun aber auch anderen Rechtsuchenden Anlass, das Reichskammergericht anzurufen, so vor allem der elsässische Weinhändler *Florian Wachter*, der sich 1641 in einer Streitsache benachteiligt fühlte⁵, sich auch an das Reichskammergericht zu Speyer wandte und von diesem erwirkte, dass Güter der Basler Kaufleute auf deutschen Märkten und ein Basler Kauffahrteischiff auf dem Rhein beschlagnahmt wurden. Damit nahm die Streitsache Ab Insula und Wachter eine materiell bedenkliche Wendung für Basels Kaufleute und Handelsherren. Die Konfiskationen konnten, besonders weil die Gerichtskosten gewaltig anstiegen und neue Beschlagnahmungen auslösten, den Basler Handelsverkehr auf der konventionellen Verkehrsader Basel—Flandern lahmlegen. Von 200 Goldgulden stiegen die Kosten auf 40 000 und schliesslich auf 100 000 Goldgulden an!

Die weniger offensichtlichen, doch noch viel ernsteren Folgen der beiden Klagen waren die staatsrechtlichen. Wir müssen zum besseren Verständnis der Situation im Buch der Geschichte einige Jahrzehnte zurückblättern und uns die politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse vor Augen führen, wie sie um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert bestanden.

Im Frieden von Basel (1499) hatte Kaiser *Maximilian* auf seine Hoheitsrechte über die eidgenössischen Orte verzichten müssen. Es war aber nur eine still-

schweigende (de facto) Anerkennung der Unabhängigkeit der eidgenössischen Orte. Basel war der Eidgenossenschaft 1499 noch nicht beigetreten. Die Stadt hatte wohl Briefe Kaiser *Sigismunds* (1433) und *Friedrichs III.* (1452) vorzuweisen, die Basel der Jurisdiktion des Reichskammergerichtes enthoben, doch durch das ganze 16. Jahrhundert waren weder die Freibriefe erneuert noch der Beitritt Basels zur Eidgenossenschaft anerkannt noch die Unabhängigkeit der Schweiz vom deutschen Reich de jure ausgesprochen worden. Der Ab Insula-Prozess lehrte vielmehr, dass sich das deutsche Reichskammergericht noch für kompetent ansah, über eine schweizerische bzw. baslerische Streitsache zu richten, als wäre Basel eine Stadt des deutschen Reiches. Trat der Rat zu Basel nun in Speyer gegen Ab Insula und Florian Wachter in die Schranken, anerkannte er stillschweigend die Jurisdiktion des Reiches und erklärte sich de jure et de facto als zum deutschen Reich gehörend. Der Rat zu Basel war klug genug, diese Gefahr zu erkennen. Er verfasste ein umfangreiches «Monitorium», das die Inkompetenz des Reichskammergerichtes darlegte und verweigerte konsequent die Annahme von Vorladungen des Reichskammergerichtes. Die materiellen Folgen kennen wir bereits: Basler Handelsgut in Deutschland wurde beschlagnahmt, der Handelsweg (caminum) durch das Rheintal erheblich behindert; er konnte jederzeit lahmgelegt werden.

Die Stadt bemühte den französischen Gesandten *Caumartin*, dann einen *Monsieur de la Barde* mit der Vertretung ihrer Interessen am Friedenskongress von Osnabrück und Münster. Erfolglos. Da sandte der Rat am 30. November 1646 Bürgermeister *Johann Rudolf Wettstein* persönlich, mit Unterstützung wenigstens der reformierten Orte, nach Münster. Seine Instruktion lautete: Er möge sich bei den Bevollmächtigten des Kaisers und des französischen Königs anmelden, sich bei diesen wegen des «widrigen Begegnisses» mit der Kammer zu Speyer beschweren, sich auch mit anderen schweizerischen Ständen ins Einvernehmen setzen, sich aber auf kein Gezänk einlassen und bei Gefahr die Heimreise antreten.

Wir wissen, wie trotz aller Spitzfindigkeiten ⁶ Bürgermeister Wettstein es verstand, die Ansichten seiner Gesprächspartner so zu wenden, dass Mutter Helvetia die Anerkennung der Unabhängigkeit der Schweiz vom deutschen Reich als reife Frucht in den Schoß fiel. Dieser Rechtsakt des Friedenskongresses involvierte die Unzuständigkeit des Reichskammergerichtes und befreite den Handel der Basler Kaufleute von den Auflagen des deutschen Gerichts. Wohl gingen noch zwei Jahre ins Land, bis sich das Reichskammergericht bereit fand, seine Verfügungen aufzuheben. Es bedurfte einer weiteren Intervention schweizerischer Abgesandter mit Johann Rudolf Wettstein an der Spitze, bei Kaiser Friedrich III. in Wien. Dann erst wurden die Urteile des Reichskammergerichtes kassiert. Wir schliessen resümierend mit den Worten von *Peter Ochs*: «Die Schweiz wurde in den westfälischen Frieden eingeschlossen, weil die Basler auf die Besuchung des Friedenskongresses drangen; die Basler drangen dar-

auf, weil das speyersche Reichskammergericht die Appellation eines Ab Insula und eines F. Wachter angenommen hatte und der Rechtshandel, der den Ab Insula bewog, sich an das Reichsgericht zu wenden, hebt mit einer Hexengeschichte an!»

Anmerkungen

¹ Berücksichtigt man alle Umstände, die die geschichtlichen Quellen über diesen Prozess verraten, muss man eher auf einen Gesellschaftsskandal, als auf magischen Hokuspokus schliessen. Die «ehrliche» Frau Meyer war nicht die einzige Frau, die mit Ruggraf Liebesbeziehungen unterhielt, doch wurde, wie Buxtorf bemerkt, «manches um gewisser Ursachen willen *verhehlt*». Zu diesen Ursachen mögen das öffentliche Aufsehen und die entehrenden Strafen gehört haben, wenn die volle Wahrheit zutage gekommen wäre. Man denke sich: Damen der besten Gesellschaft am Lasterpfahl («im Schäftli») und die weiteren Folgen: Verbannung der Fehlbaren aus der Stadt!

Da schien wohl den «Angehörigen und Freunden» — denn diese klagten sonderbarerweise gegen Ruggraf, nicht das Ehepaar Meyer! — die Flucht in die «Hexerei und Zauberei» traktabler. Der Unsinn der damals stark verbreiteten «Hexenlehre» kam ihnen zu Hilfe. War die Frau Meyer «behext» und der Chirurg Meyer «wahnsinnig», dann galten kompromittierende Aussagen dieser zwei nichts; umso mehr aber zählte jede Verdächtigung Dritter. Ruggraf wurde in der Tat mehrerer Handlungen nur «verdächtigt». Das Malefizverfahren aber gebot nicht allein, die Denunzianten geheim zu halten — sie mussten nicht unter Wahrheitspflicht aussagen und als Zeugen vor Gericht erscheinen — es gebot auch «ausserordentliche Mittel» anzuwenden, d. h. einen bloss Verdächtigten sofort in den Turm zu werfen, ihn zu foltern und allerlei «Beschwörungen» und «Proben» mit ihm vorzunehmen, deren Ergebnis, mochte es so oder so ausfallen, stets zu Lasten des Opfers ausgedeutet wurde. Der Hexenglaube ging ja soweit, dass man nicht nur allen Ernstes an «hieb-, stich- und kugelsichere» Mittel und Zaubersprüche glaubte, sondern auch viele Frauen wegen angeblicher Hexerei auf den Scheiterhaufen brachte; 1627 wurden selbst «fünf behexte Kühe», vom Scharfrichter «hingerichtet» und verbrannt.

Man führte schwere Gewitter, Hagel und natürlich die Elmsfeuer auf Hexereien zurück, ebenso jede Form von Geisteskrankheit, Epilepsie und Hysterie. Wurde die Folter angewandt, bejahten die Opfer meist alle Vorhaltungen. Der schnelle Henkerstod schien ihnen erträglicher als die wiederholten Folterqualen. Das richterliche Schnellverfahren und die eilige Vollstreckung des Urteils verhinderten kritische Ueberlegungen.

Rückblickend, scheint uns, der Prozess gegen den Wundarzt Ruggraf müsse unter die zahlreichen Justizverirrungen des «dunklen Jahrhunderts der Rechtsprechung» gezählt werden, die Unwissenheit, auch Habsucht und Amtsdünkel, in Verbindung mit frommem Fanatismus und gläubiger Einfalt verschuldet haben.

² Auch der Bruckgut-Kaufsprozess gegen Ab Insula würde in einer anderen Zeit zweifellos eine andere, objektivere Würdigung gefunden haben. Der Calvinismus erschien damals protestantischen Eiferern «beinahe ebenso verdammenswert wie die Lehre der katholischen Kirche». Die stolze Zurückhaltung, die vornehme Distanz, die Ab Insula den Baslern gegenüber bewahrte, trug kaum dazu bei, die Spannungen zwischen den altansässigen Bürgern und den Neubürgern, den Nachkommen der einstigen Refugianten, zu überbrücken. Man vertrug die «Fremden» nicht mehr. Es waren ihrer schon viele, zu viele für die kleine Stadt, und wenn die Refugianten aus den dreissiger- und vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts, wie die Hugenotten der siebziger Jahre für Basels Wirtschaft und Geistes- und Gemeinwesen auch ein Gewinn waren, dem altansässigen Unternehmertum gegenüber waren sie die schärfsten Konkurrenten; sie waren geschäftstüchtig, kapitalkräftig, weltgewandt und vital, wie nur wenige der Tüchtigsten unter den Altbaslern. Die unerquicklichen Zänkereien mit den Zünften, die dauernden Gewerbeschikanen, Missgunst und Misstrauen hatten schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bedeutende, reiche Grosskaufleute

wie Marco Perez und T. Serwater veranlasst, Basel den Rücken zu kehren. Die neue Welle von Zuwanderungen Verfolgter liessen die Abneigung gegen alle «Fremden» neu aufleben. «In echt kleinstädtischer Weise beargwöhnte man alles Fremde»; sie waren gerade zur Zeit des Ab Insula-Prozesses mehr als je angefeindet. Ist es nicht bezeichnend, dass sich die Klage gegen Ab Insula letztlich auf nebensächliche Formfehler und die angebliche Zauberei stützte?

- ³ Die Manumission bildete eine nicht geringe Abgabe an den Staat, die beim Wegzug von *Untertanen* gefordert wurde. Sie war das eigentliche Kennzeichen der *Leibeigenschaft*. Eine solche Abgabe von einem Nachkommen eines alten Genueser Patriziergeschlechtes und freien Bürgers der Stadt Basel zu fordern, kam zweifellos einer schmachvollen Brückierung gleich.
- ⁴ Tatsächlich lässt sich für die Zeit von 1625 bis 1667 kein Eigentümer des Bruckgutes Münchenstein ermitteln. In einem anderen Zusammenhange wird berichtet, der Rat habe 1639 Ab Insulas Besitztum in der St. Johannsvorstadt mit anderen Liegenschaften niederreissen wollen, um dort einen grossen niederländischen Handelshof zu errichten.
- ⁵ Einer der grossen Weintransporte Florian Wachters war im Elsass von einem Dutzend französischer Streifreiter angegriffen, die Pferde ausgespannt und fortgeführt worden. Wachter liess es geschehen, ja er rief seinen bewaffneten Leuten zu, den Kampf mit den Reitern nicht aufzunehmen, denn der Kommandant von Schlettstadt sei sein Freund. Dieser werde den Diebstahl schon ahnden und die Pferde wieder beibringen. Prompt klagte der Pferdehalter gegen Wachter und liess die Weinfässer arretieren. Wachter wurde sogar einige Tage in den Turm geworfen. Der Prozessausgang vor dem Basler Gericht befriedigte Wachter nicht, weshalb er, dem Beispiel Ab Insulas folgend, ebenfalls das Reichskammergericht anrief.
- ⁶ Eine der Spitzfindigkeiten, die den Friedenskongress lange beschäftigten, war die Frage, ob der Eidgenossenschaft das «Recht» der Freiheit zustehe, nicht bloss der «Besitz» der Freiheit!

Benützte Quellen:

- Staatsarchiv Liestal, Münchenstein, Landgüter.
 Abel Burckhardt, «Bilder aus der Geschichte von Basel».
 Albert Burckhardt, «Basel z. Zt. des 30jährigen Krieges».
 Paul Burckhardt, «Rudolf Wettstein».
 Buxtorf-Falkeisen, «Baslerische Stadt- und Landgeschichten».
 Traugott Geering, «Handel und Industrie der Stadt Basel».
 Andreas Heusler, «Geschichte der Stadt Basel».
 R. Hotz, «Chronik 1633—35».
 R. Koelner, «Res Publica Basiliensis».
 Karl Loeliger, «Die Herrschaftsgüter von Münchenstein».
 Peter Ochs, «Geschichte der Stadt und Landschaft Basel».
 P. Roth, «Die Organisation der Basler Landvogteien».
 J. Scherr, «Deutsche Kultur- und Sittengeschichte».
 Fanny Stamm, «Der Einfluss der französischen Refugianten auf die Kultur Basels» (BJB 1934).
 «Urkundenbuch der Landschaft Basel».

Sommerexkursion der Gesellschaft für Baselbieter Heimatforschung ins Fortifikationsgebiet Hauenstein am 24. August 1968

Dass das Gebiet um die beiden Hauensteinübergänge in jeder Hinsicht einen Besuch lohnt, hat unsere Grenzlandfahrt vom 24. August bewiesen. Besonders wenn sie derartig gut vorbereitet und geschickt geführt wird, wie dies